

Abschrift

6 D 315/41

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann J. [] S. []
in Znaim, zur Zeit in Untersuchungshaft beim Landgericht Znaim,
wegen Verbrechens nach § 1 Verordnung gegen Gewaltverbrecher
vom 5. Dezember 1939 RGBl I S. 2378 in Verbindung mit der Mitschuld
am Verbrechen des Raubes nach §§ 5, 190, 192, 194 österreichisches
Strafgesetz,

hat das Reichsgericht, 6. Strafsenat, in der Sitzung
vom 9. September 1941, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Lißbauer
und die Reichsgerichtsräte Dr. Froelich,
Dr. Köllensperger, Luschin und Grahn,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Schickert,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft nach
mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts Z n a i m vom 20. Juni 1941 wird im
Strafausspruch aufgehoben.

Der Angeklagte J. [] S. [] wird nach § 1 Abs. 1 Gewaltverbre-
cherverordnung zum Tode verurteilt.

Von Rechts wegen

Gründe

Der Angeklagte wurde wegen Verbrechens nach § 1 Verordnung
gegen Gewaltverbrecher in Verbindung mit dem Verbrechen der Mit-
schuld am Raub nach §§ 5, 190, 192, 194 österreichisches Strafre-

gesetz

setz „nach § 1 Gewaltverbrecherverordnung unter Bedachtnahme auf § 4 dieser Verordnung“ zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Die auf den Nichtigkeitsgrund des § 281 Z.11 österreichische Strafprozeßordnung gestützte Beschwerde der Staatsanwaltschaft macht geltend, das Erstgericht habe die Strafe gesetzwidrig bemessen, weil es an Stelle der im Gesetz zwingend angedrohten Todesstrafe auf eine zeitige Zuchthausstrafe erkannt habe.

Der Nichtigkeitsbeschwerde kommt Berechtigung zu.

Das Landgericht hat aus § 4 Gewaltverbrecherverordnung die Möglichkeit entnommen, von der im § 1 Abs.1 dieser Verordnung für das vollendete Verbrechen zwingend vorgeschriebenen Todesstrafe abgehen zu können, und hat erklärt, daß im gegebenen Fall die nach seiner Meinung vorliegenden überwiegenden Milderungsumstände das Abweichen von der Norm des § 4 der Verordnung begründet erscheinen lassen. Das Landgericht hat dabei die rechtliche Bedeutung des § 4 der genannten Verordnung verkannt. Diese Bestimmung beseitigt lediglich, und zwar nicht nur für die in der Gewaltverbrecherverordnung aufgestellten Straftatbestände, sondern allgemein die im § 44 Abs.1 RStGB für den Versuch und die im § 49 Abs.2 RStGB für die Beihilfe enthaltene Einschränkung, daß das versuchte Verbrechen oder Vergehen milder als das vollendete zu bestrafen und daß die Strafe des Gehilfen nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen ist. § 4 Gewaltverbrecherverordnung ist daher für den Geltungsbereich des allgemeinen Teils des österreichischen Strafgesetzes bedeutungslos. Denn nach § 8 Abs.2 österreichisches Strafgesetz ist der Versuch, falls das Gesetz nicht besondere Ausnahmen anordnet, mit derselben Strafe zu ahnden, die auf das vollbrachte Verbrechen verhängt ist, und nach § 5 Abs.1 österreichisches Strafgesetz macht sich der Gehilfe desselben Verbrechens wie der unmittelbare Täter schuldig. Eine Milderung der Strafe ist in den Fällen ausgeschlossen, in denen für die vollendete Tat die Todesstrafe zwingend vorgeschrieben ist (§ 52 österreichisches Strafgesetz). Sonach ergibt sich, daß bei den Verbrechen, bei denen - wie im vorliegenden Fall - für das vollendete Verbrechen die für das Gebiet Großdeutschlands erlassenen Gesetze die Todesstrafe ausschließlich vorsehen, das versuchte, im Altreich begangene Verbrechen auch mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden kann (§ 4 Gewaltverbrecherverordnung,

§ 44 Abs.2, 3 RStGB), während die gleiche Tat in den Reichsgauen der Ostmark verübt, stets mit dem Tode zu sühnen ist; dasselbe gilt hinsichtlich der Bestrafung des Gehilfen, der dem Täter zur Begehung eines Verbrechens, auf das die Todesstrafe steht, Hilfe geleistet hat. Dieses Ergebnis könnte nur im Wege der Gesetzgebung beseitigt werden. Das Gericht muß auf Grund des unangefochten gebliebenen Schuldspruchs nach § 1 Abs.1 Gewaltverbrecherverordnung und § 5 österreichisches Strafgesetz über den Angeklagten die Todesstrafe verhängen. Diese Strafe war nach § 354 Abs.1 RStPO vom Reichsgericht auszusprechen.

Die Entscheidung entspricht dem Antrag des Oberreichsanwalts.

gez.: Lißbauer

Froelich

Köllensperger

Luschin

Grahn
